

Allgemeine Geschäftsbedingungen mit Lieferanten - V1/2015

I. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen dem Lieferant und der Plastic-Haus AG (nachstehend "P-H AG" genannt). Für jede von der P-H AG in Auftrag gegebene Bestellung sind diese allgemeinen Geschäftsbedingungen verbindlich – sie bilden einen integralen Vertragsbestandteil.

Mit der Erteilung einer Auftragsbestätigung oder mit der Ausführung eines Auftrags anerkennt der Lieferant die allgemeinen Geschäftsbedingungen der P-H AG. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen sind nur rechtsgültig, sofern sie seitens der P-H AG schriftlich bestätigt worden sind.

II. Auftragserteilung

Bestellungen und Vereinbarungen sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von der P-H AG postalisch, per Telefonat, per Fax oder per Mail erteilt resp. bestätigt worden sind.

An die P-H AG gerichtete Angebote oder Kostenvoranschläge sind mangels ausdrücklich anders lautender Vereinbarung verbindlich und kostenlos. Im Falle eines Angebots an die P-H AG ist der Lieferant zwei Wochen ab Zugang dieses Angebots daran gebunden.

III. Lieferung und Lieferfrist

Der Lieferant hat den vereinbarten Liefertermin unbedingt einzuhalten. Der zwischen der P-H AG und dem Lieferanten vereinbarte Liefertermin gilt als Verfalltag. Der Lieferant gerät ohne Mahnung in Verzug. Über Verzögerungen ist die P-H AG umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Entspricht die gelieferte Ware nicht der bestellten Ware, kann die P-H AG die Annahme verweigern und bei Verschulden des Lieferanten Schadenersatz fordern, den Lieferanten auf eigene Kosten zur Nachbesserung anhalten oder die Rechnung des Lieferanten um den Minderwert reduzieren. Weitere Schadenersatzansprüche werden vorbehalten.

Das Voranstehende gilt auch für Lieferungen an einen von der P-H AG als Empfänger bezeichneten Dritten.

IV. Gewährleistung und Haftung

1. Gefahrtragung

Der Lieferant haftet für die sorgfältige Ausführung der Bestellung. Die von der P-H AG bestellte Ware gilt -ohne gegenteilige schriftliche Abmachung- als Bringschuld. Der Lieferant trägt daher die Kosten und das Risiko des Transportes. Der Lieferant haftet bis zur Abgabe der Ware an die P-H AG für den zufälligen Untergang der Ware. Das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung geht erst mit Übergabe der Ware an die P-H AG über.

2. Allfälliger Rechtsstreit

Der Lieferant erklärt sich dazu bereit, die P-H AG in einem allfälligen Rechtsstreit von Ansprüchen Dritter und daraus resultierenden Kosten freizustellen und auf Verlangen der P-H AG einem Rechtsstreit hin beizutreten.

3. Rechtskonformität

Mit der Erteilung einer Auftragsbestätigung oder der Lieferung der bestellten Ware bestätigt und garantiert der Lieferant stillschweigend, dass die gelieferte Ware im Einklang mit der schweizerischen Rechtsordnung produziert worden ist und zur gebrauchs- und rechtskonformen Nutzung taugt. Bei Bedarf erklärt sich der Lieferant bereit, dem Besteller eine Konformitätserklärung einzureichen, in welcher insbesondere auf die chemische Zusammensetzung, den Gebrauch, die Toxizität etc. hingewiesen wird. Des Weiteren ist der Lieferant dazu verpflichtet, wichtige Informationen zur bestellten Ware dem Besteller mitzuteilen. Ohne Benachrichtigung durch den Lieferanten geht die P-H AG davon aus, dass die gelieferte Ware der schweizerischen Rechtsordnung genügt und gegenüber dem Endverbraucher keine besondere Informationspflicht besteht.

4. Reachkonformität

Mit der Erteilung einer Auftragsbestätigung oder der Lieferung der bestellten Ware bestätigt und garantiert der Lieferant stillschweigend, dass alle in der bestellten Ware enthaltenen Inhaltsstoffe, die im Europäischen Wirtschaftsraum produziert oder in den Europäischen Wirtschaftsraum importiert worden sind im Einklang mit der Reach-Verordnung (EC) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 und der Verordnung (EC) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 stehen.

Bei denjenigen (Teil-)Erzeugnissen, die SVHC-Stoffe (Substances of Very High Concern gemäss der Liste der Europäischen Chemikalienagentur ECHA) von mehr als 0,1 Masseprozent enthalten, hat der Lieferant der P-H AG vorgängig bzw. mit der Lieferung ein Sicherheitsdatenblatt / eine Konformitätserklärung an die E-Mailadresse info@plastic-haus.ch mit dem Vermerk "Erhöhte SVHC-Werte" zuzusenden. Bezüglich (Teil-)Erzeugnissen, welche keine SVHC-Stoffe enthalten, bzw. diese den vorstehend genannten Grenzwert nicht überschreiten, erklärt sich der Lieferant bereit, auf Anfrage der P-H AG ein/e entsprechende/s Sicherheitsdatenblatt/ Konformitätserklärung nachzureichen.

Ohne Benachrichtigung durch den Lieferanten respektive ohne Einreichen eines Sicherheitsdatenblatts / einer Konformitätserklärung geht die P-H AG davon aus, dass die gelieferte Ware den Vorschriften der Reach-Verordnung (EC) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 und der Verordnung Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 genügt und gegenüber dem Endverbraucher keine besondere Informationspflicht besteht.

V. Geheimhaltung

Von der P-H AG zur Verfügung gestellte Pläne, Skizzen und sonstige Unterlagen wie Prospekte, Kataloge, Muster, Präsentationen und ähnliches bleiben das geistiges Eigentum der P-H AG. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und zur Verfügungsstellung einschließlich des auch nur auszugsweise Kopierens, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der P-H AG. Sämtliche oben angeführte Unterlagen (auch Kopien) können jederzeit von der P-H AG zurückgefordert werden und sind der P-H AG jedenfalls unverzüglich unaufgefordert zurückzustellen, wenn der Vertrag nicht zustande kommt.

Der Lieferant verpflichtet sich zudem zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber. Als Dritte gelten all jene Personen, die betriebsfremde Personen sind.

VI. Abänderung der allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen können durch die P-H AG jederzeit geändert werden. Die geänderten allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ab Kenntnisnahme durch den Lieferanten respektive ab Publikation auf www.plastic-haus.ch. Mit der Fortsetzung seiner Dienstleistungen akzeptiert der Lieferant die geänderten allgemeinen Geschäftsbedingungen der P-H AG.

VII. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig oder unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht tangiert. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die deren wirtschaftlichen Sinn am nächsten kommt.

VIII. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen und sämtliche Rechtsverhältnisse, welche sich daraus ergeben, unterstehen schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist das Domizil der P-H AG.